



Landratsamt  
Lindau BODENSEE

Landratsamt Lindau (Bodensee) | Postfach 3322 | 88115 Lindau (Bodensee)

Gegen Empfangsbestätigung

Markt Heimenkirch  
z. Hd. des 1. Bürgermeisters  
Herrn Reichart o.V.i.A.  
Lindauer Straße 2  
88178 Heimenkirch

**Bauwesen**

Bregenzer Straße 35  
88131 Lindau (Bodensee)  
Telefon 08382 270-0  
www.landkreis-lindau.de

**Ansprechpartner**

Herr Jahn  
2. Stock, Zimmer Nr. 220  
Telefon +49 / 8382 / 270-200  
Telefax +49 / 8382 / 270-77 200  
erik.jahn@landkreis-lindau.de

**AZ 31-6100-00030/20**

30. September 2020

**Vollzug des § 6 BauGB;**

**16. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Heimenkirch im Bereich „Meckatzer Löwenbräu“**

Ihr Antrag vom 24.08.2020, beim Landratsamt Lindau (Bodensee) eingegangen am 26.08.2020

Anlage:       - Verfahrensunterlagen (1 Ordner)  
                  - 3 Fertigungen (F.v. 20.04.2020)  
                  - 2 Zusammenfassende Erklärungen

Sehr geehrter Herr Reichart,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

**B E S C H E I D :**

1. Die 16. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Heimenkirch wird genehmigt.  
Der Genehmigung liegt zugrunde die am 14.07.2020 beschlossene  
16. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung i.d.F.v. 20.04.2020.
2. Kosten für den Bescheid werden nicht erhoben.



**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung  
**Busverbindung:** Stadtbus Linie 3 - Jugendherberge/Limare; RBA Linie 17, 18 und 21 - Jugendherberge/Limare  
**Bankverbindung:** Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206  
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

**GRÜNDE:**

Die nach § 6 Abs. 1 BauGB erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, da die 16. Flächennutzungsplanänderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist, und weder dem Baugesetzbuch noch den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Es ist nunmehr weiter wie folgt zu verfahren:

Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die 16. Flächennutzungsplanänderung ist mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 16. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die 16. Flächennutzungsplanänderung eingesehen werden kann.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist in der Bekanntmachung ferner darauf hinzuweisen, dass unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 16. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber dem Markt Heimenkirch geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt die 16. Flächennutzungsplanänderung in Kraft (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt werden (§ 6a Abs. 2 BauGB).

Wir bitten uns nach der Bekanntmachung eine Ausfertigung der 16. Flächennutzungsplanänderung (mit dem Bekanntmachungsvermerk versehen) und einen Abdruck oder eine Abschrift der Bekanntmachung sowie einen farbigen Aufkleber zuzusenden.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Erik Jahn